

teils in Entwicklung der Verfassungspraxis *praeter legem*, nur unvollkommen ausgeführt⁵⁶.

Es spielt zwar bei der Zusammensetzung des Parlaments aus ergebnen Anhängern der Regierungspolitik keine große Rolle, ob dem Parlament die in der Verfassung garantierten Rechte der Gesetzgebung zuerkannt werden oder nicht, weil mit irgendeinem Widerstand ohnehin nicht zu rechnen ist, doch wird es offenbar gelegentlich als unbequem empfunden, den Willen der kommunistischen Partei in Gesetzesform durch die Volkskammer anstatt in Form einer Verordnung

den, war sie unfähig, einer der Wirklichkeit entsprechenden Begriffsbestimmung der Verwaltung zu geben.

Die Auffassung, Verwaltung sei Mittel zum Zweck der Förderung des Allgemeinwohls, die Rechtsprechung dagegen Selbstzweck, nämlich Erhaltung der Rechtssicherheit, verschleiert den Klassenzweck der Verwaltung und den Klassencharakter der Rechtsprechung, verschleiert die prinzipielle Einheit der beiden Tätigkeiten des Staates und ist daher abzulehnen...«

Weiter wird zu diesem Prinzip folgendes erklärt: »Die beiden Hauptarten der Tätigkeit des Staates sind die staatliche Willensbildung und die staatliche Willensvollziehung. Dies ergibt sich aus dem Wesen des Staates als ein Machtinstrument der jeweils herrschenden Klasse. Mit Hilfe der Staatsorgane setzt die herrschende Klasse ihren Willen mit Gewalt durch (Klassendiktatur). Der Wille der herrschenden Klasse ist aber an sich noch nicht staatlicher Wille. Die herrschende Klasse setzt ihren Willen auch mit Hilfe anderer Organe durch (Parteien usw.). Der Staat ist das wichtigste und stärkste Instrument in ihren Händen zur Durchsetzung ihres Klassenwillens. Deshalb transformiert die herrschende Klasse mittels bestimmter Staatsorgane ihren Klassenwillen in Staatswillen und vollzieht danach diesen staatlichen Willen mittels bestimmter Staatsorgane, setzt ihn in die Wirklichkeit um. Diese Auffassung entspricht auch allein der Wirklichkeit der Einheit der Staatsgewalt.« (Karl Bönninger, »Gegenstand des Verwaltungsrechts in der DDR«, Neue Justiz, 1952, S. 388.)

⁵⁵ In: Sowjetstaatsrecht, S. 329, zit. nach R. Maurach, »Handbuch der Sowjetverfassung«, München, 1955, S. 168.

⁵⁰ Vgl. zur Rechtssetzung und zur Unterscheidung der zur Rechtssetzung kompetenten Organe: W. Meder, »Die Hierarchie der Rechtsquellen in der Sowjetunion«, Osteuropa-Recht, 1/56, S. 167 ff.